Handout





FP 6301 - Biodiversität, SchutzgebietssystemNatura 2000 (ELER)

Rechtsgrundlagen

Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien)

Fördergegenstand (Auswahl)

- 1. Vorhaben zur Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert.
- 2. Vorhaben für den Artenschutz und das Artenmanagement in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert. Sie umfassen praktische Vorhaben zum Schutz und zum Erhalt der in diesen Gebieten vorkommenden schützenswerten Arten.
- 3. Gebietsbetreuung in Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturschutzwert zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.
- 4. Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins, die im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, Gebieten mit hohem Naturschutzwert oder dem Schutzgebietssystem Natura 2000 stehen.
- 5. Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes von Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturschutzwert.

<u>Förderberechtigte</u>

- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere Vereine, Verbände gemeinnützige Stiftungen
- Landesamt für Umweltschutz (LAU)
- staatliche Großschutzgebiete
- Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt (LFB), Landeszentrum Wald (LZWald)
- Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Förderart und -volumen

Art der Förderung: Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss

Art der Finanzierung: Vollfinanzierung oder Anteilfinanzierung

Höhe der Finanzierung: mind. 5.000 € - max. 750.000 €, staatl. Großschutzgebiete max. 3 Mio. €





<u>Fördervoraussetzungen</u>

- Gefördert werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in Natura-2000-Gebieten und auf Flächen mit hohem Naturschutzwert. Für Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins gilt der inhaltliche Bezug zu den Natura 2000-Gebieten oder Gebieten mit hohem Naturschutzwert.
- Gebiete mit hohem Naturschutzwert sind insbesondere Flächen, die einem gesetzlichen Schutz unterliegen.
- Die Vorhaben müssen dem ländlichen Raum zu Gute kommen.
- Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen.

Antragsverfahren

- Schriftlicher Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks des ELAISA-Portals (www.elaisa.sachsen-anhalt.de).
- Der Antrag ist rechtsverbindlich unterschrieben, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Anträge können laufend an die Bewilligungsbehörde gestellt werden.
- Über festgelegte Auswahlkriterien erfolgt eine Priorisierung der Anträge zu bestimmten Auswahlstichtagen.
- Die Bewilligung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid und gilt für den gesamten Projektzeitraum.

Beispiele

- Erstellung von Managementplänen für verschiedene Natura-2000-Gebiete (z.B. Porphyrkuppen westlich Landsberg, Schlauch Burgkemnitz, Schießplatz Bindfelde östlich Stendal)
- Pflege- und Entwicklungskonzepte für die Naturparke
- Erhalt und Wiederherstellung großflächiger FFH-Offenlandlebensräume in der Oranienbaumer Heide durch extensive Ganzjahresbeweidung und ergänzende Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Heidelebensräume
- Bestands- und Reproduktionserfassung des Rotmilans in seinem Verbreitungszentrum
- "Der Brocken als Teil des Natura-2000-Schutzgebietssystems" Einrichtung einer Naturschutz-Ausstellung im Brockenhaus und einer Besucherinformation und -lenkung auf der Brockenkuppe

Kontakt

Bewilligungsbehörde:

Landesverwaltungsamt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)

Referat 407 Ansprechpartnerin:

Frau Weber, Tel. 0345 514 2603, claudia.weber@lvwa.sachsen-anhalt.de